

Die Schuldenregulierung der jüdischen Korporationen in der Provinz Posen¹.

Von Prof. Dr. Manfred Laubert in Breslau.

Einer der wichtigsten Zwecke des Edikts vom 1. Juni 1833 über die Organisation des Judenwesens in der Provinz Posen war die Schaffung gesunder finanzieller Zustände innerhalb der Einzelkorporationen. Nach § 8 wurde die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten deshalb der unmittelbaren Aufsicht der Regierung oder ihres Kommissars unterstellt, ohne deren Genehmigung keine Schulden aufgenommen, Grundstücke erworben und veräußert und keine neuen Abgaben eingeführt werden durften².

Diese rigorosen Bestimmungen waren notwendig, weil teils infolge schlechter Verwaltung, teils infolge der langen Kriegslasten die Verbände meistens in so tiefen finanziellen Verfall geraten waren, daß sie jahrelang zur Befriedigung ihrer Gläubiger wenig oder nichts hatten tun können und selbst die Zinszahlung gestockt hatte. Mitunter schien die Verschuldung die Zahlungsfähigkeit zu übersteigen. Zur Beendigung dieses unhaltbaren Zustandes sollten nun aus der Mitte der Korporationen vom Vertrauen ihrer Mitbürger getragene Männer gewählt werden, die sich der Regulierung des Finanzwesens ausschließlich widmeten. Um ihnen ihre Pflichterfüllung zu erleichtern und eine feste Rechtsnorm zwischen den Verbänden und ihren Gläubigern herzustellen, auch ersteren die Abbürdung ihrer Verbindlichkeiten mit Ordnung und Beachtung bereits erworbener Gerechtsame und ohne ihren gänzlichen Ruin zu ermöglichen, endlich aber, um bei der Operation ein gleichmäßiges Verfahren befolgen zu können, entwarf die Abteilung des Inneren der Posener Regierung eine Instruktion für die künftigen Deputierten in 33 Paragraphen, die sie am 27. Januar 1835 dem Oberpräsidenten Flottwell zur Genehmigung vorlegte. Dieser erklärte sich mit den Absichten und allgemein geäußerten Bemerkungen des Kollegiums einverstanden, strich aber das Schriftstück auf 18 Paragraphen zusammen und ließ es am 29. April in abgeänderter Form der Regierung und den Landräten wieder zugehen³. Danach war in jeder

¹ Nach Oberpräsidialakten XXV. A. 1: Bd. V; 18. Bd. I; 21. Bd. I; 29. Bd. I/II u. XXVI. B. 15 im Staatsarchiv zu Posen u. Rep. 74. J. IX. 16. Bd. I; 77. 30. Gen. 49 Bd. III. u. 75. Spec. Posen 5. Bd. I u. 10. im Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

² Es handelte sich im Reg.-Bez. Bromberg um 49, im Reg.-Bez. Posen um 75, zusammen 124 Korporationen mit 3 161 und 7 133, zusammen 10 294 stimmberechtigten Mitgliedern und 21 764 und 48 840, zusammen 70 604 Bekennern. In seinem Verwaltungsbericht für 1834 bemerkte der Oberpräsident Flottwell, daß die Regierungen mit der Aufstellung der Korporationsstatuten und der Regulierung des sehr im argen liegenden Schulwesens beschäftigt seien, die Durchführung des Gesetzes von 1833 aber nirgends erhebliche Schwierigkeiten gefunden habe und er den meisten Gemeinden das Anerkennen nicht versagen könne, daß sie die ihnen erwiesene Wohltat dankbar anerkannten und diese Gesinnung besonders durch Leistungen für das Bildungswesen zu betätigen versuchten. Weniger Eifer entwickelten sie offenbar nach dem folgenden in der uns hier interessierenden Frage.

³ Gedruckt bei Kletke: Organisation d. Judenwesens im Großherzogtum Posen. Berlin 1843. 257 ff.

Korporation ihrer Größe entsprechend eine Kommission von 3 bis 9 Mitgliedern zu wählen, der unter Aufsicht der Repräsentanten, der Landräte und in höherer Instanz der Regierung die Zusammenstellung des Aktiv- und Passivzustandes der Körperschaft und die Entwerfung eines Verzinsungs- und Schuldentilgungsplans anvertraut werden sollte. Die Wahl hatte unter landrätlicher Leitung durch die Repräsentantenversammlungen zu erfolgen. Jeder Schuldentilgungskommission war ein Rechtsverständiger (Syndikus) beizugeben. Endlich erhielt die Regierung die Befugnis, ihren Pflichten nicht genügende Mitglieder durch neu gewählte ersetzen zu lassen.

Obwohl das Posener Kollegium schon am 24. März die Landräte darauf verwiesen hatte, daß es sehr darauf ankam, Kenntnis von den Schulden der Einzelgemeinden zu erlangen und die Beamten zu schnelligster Anfertigung der Etats mit Spezialisierung der Verpflichtungen angehalten werden sollten, nahm jene ungeachtet mehrfacher Erinnerungsschreiben Flottwells dann doch unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch. Die Posener Behörde berichtete beispielsweise am 17. Oktober, daß zwar alle verschuldeten Korporationen, die von Posen infolge eines Protestes der Repräsentanten gegen die Wahl ausgenommen¹, mit Schuldentilgungskommissionen

¹ Hier hatten bereits 1832 jüdische Kaufleute bei Flottwell wegen Abhilfe der traurigen Zustände namens des größeren und besseren Teils der Gemeinde petitioniert. 1833 wurde ein Verein zur Beförderung des Ackerbaus und Handwerks unter den Juden geplant. Im Juli 1833 konnte schon die Vollmacht für die Deputierten zur Regulierung des verfahrenen Kommunalwesens ausgestellt werden. Dann entwarfen die Vertreter von 175 Abgabepflichtigen eine Satzung zur Repräsentantenwahl, da die Vorschriften der augenblicklichen Vorsteher vermeintlich darauf angelegt waren, die Mitwirkung der rechtlich gesinnten Gemeindemitglieder zu lähmen, insbesondere durch Aufnahme Unbefugter in die Wahllisten (Eingabe an Flottwell vom 6. und 7. Januar 1834). Diese Beschwerde der Opposition wurde dem Polizeidirektor Freiherrn v. Hohberg zur Begutachtung überwiesen, weil selbst bei Begründung auch nur eines Teils der Klagen eine Erneuerung der Wahl unvermeidlich sein mußte. Hohberg berichtete alsdann (11. Januar), daß die Wahlen in Schwersenz und Stenschewo ruhig verlaufen waren. In Posen, wo es sich um 30 Repräsentanten und 20 Stellvertreter und 810 Wahlberechtigte handelte, kam es zum Tumult, als im 1. der beiden Wahlbezirke die bisherigen Synagogenältesten die Mehrheit erlangten. Aus diesen Zwistigkeiten hatte der Direktor die traurige Ueberzeugung gewonnen, daß des Gesetzes von 1833 in Posen nur wenige würdig waren, es aber für den größten Teil ein „Jahrhundert zu früh“ erschienen war, denn der gemeine Jude ließ sich gebrauchen als Werkzeug einiger gescheiter unruhiger Köpfe aus den oberen Klassen. Viele Juden konnten nicht einmal schreiben und mußten die Namen aller Kandidaten diktieren oder die Aufführung der Willkür der Protokollanten überlassen. Selbst der Oberrabbiner beschwerte sich, freilich ohne Erfolg, bei Flottwell über den tüchtigen Kommissar, Regierungsrat Süvern. Sehr bald begannen dann Klagen über die Art der Schuldenabtragung. Nachher wurde der Weg zu Rochow eingeschlagen, der es auch wirklich mißbilligte, daß die Regierung die Ausfertigung der Naturalisationspatente von der Beitragszahlung zu der für die Deckung früherer Verbindlichkeiten ausgeschriebenen Umlage abhängig machen wollte, da diese Verbindlichkeiten einer Zeit angehörten, in der der Behörde keine Einwirkung auf die Geldangelegenheiten der Gemeinde zugestanden hatte. Die Regierung behauptete hingegen, die Patente nur bei mangelndem Ausweis über Begleichung der Staats- und Kommunalallast verweigert zu haben. Eine Feststellung der Rückstände erscheine schwer und zeitraubend und stehe noch in weiter Ferne (Bericht v. 27. August 1834). Da Flottwell aus den vorgebrachten Gravamina ersah, daß sowohl

ausgestattet seien, einige auch bereits die Liquidation eingereicht und Amortisationsmöglichkeiten nachgewiesen hätten, die anderen dazu angehalten würden, aber sie fügte hinzu, man dürfe nicht drängen, denn sonst würde unvollständige Arbeit geliefert. In fast allen Korporationen wirkten die Deputierten aus Mangel an Uebung, Schwierigkeit des Geschäfts und wegen der noch herrschenden Zerwürfnisse zwischen den Beteiligten selbst schwerfällig und langsam. Es werde aber nichts versäumt, um einen guten Geist und die notwendige Geschäftskennntnis für die innere Kommunalverwaltung in den Gemeinden heimisch zu machen. So werde unablässig, doch ohne schädliche Uebereilung vorgegangen. Aber schon ein Rund-erlaß an die Landräte vom 8. Dezember vermißte trotz aller Vorschriften bei den eingereichten Etats eine sorgfältige Behandlung des Gegenstandes und schärfte die sofortige Einsendung noch fehlender Aufstellungen ein. Bei der Schuldenabtragung sollten als Norm neben der Verzinsung mindestens 5 Prozent jährlich vom Hauptstamm abgeschrieben werden, so daß binnen spätestens 20 Jahren die Tilgung erfolgt sein mußte, wenn nicht Rechte der Gläubiger diesem Modus entgegenstanden.

In der Praxis ergab sich dann eine Fülle von Hindernissen. Die Regierung fühlte sich z. B. nicht befugt, in Lissa die Gläubiger zusammenzuberufen und mit ihnen rechtsverbindlich über die Priorität ihrer Forderungen zu verhandeln, deren einige schon durch Beschlagnahme der Korporationseinnahmen bevorzugt waren. Jeder Plan wurde dadurch umgestoßen. Flottwell konnte es nur billigen, daß die Regierung deshalb Bedenken trug, den einseitig von den Gemeindevertretern aufgestellten Etat zu bestätigen (Verf. v. 25. Juni auf Ber. v. 15. Juni 1836).

Besonders tiefgreifend war die Frage der Haftbarkeit fortziehender Korporationsangehöriger. Der Oberpräsident betonte, daß die Vermögensverhältnisse der meistens böse verschuldeten, durch das Gesetz von 1833 mit Korporationsrechten bewidmeten Synagogengemeinden um so mehr Aufmerksamkeit verdienten, weil das Interesse vieler geistlicher, Schul- und anderer wohlthätiger Institute dabei berührt wurde, die vorzugsweise

zwischen den Repräsentanten untereinander wie zwischen ihnen und dem Vorstand der Korporation jedenfalls große Uneinigkeit herrschte, und die von der Regierung ersteren zur Pflicht gemachte Revision der vom früheren Vorstand gelegten Rechnungen und Eruiierung des Schuldenwesens ohne Erfolg blieb, beauftragte er den Regierungsassessor und späteren Kultusminister v. Raumer mit einer gründlichen Prüfung. Dieser bestätigte eine gewisse Mühewaltung der Repräsentanten bei der Revision, doch ohne infolge der großen Verfahrenheit der Dinge ein Resultat zu erwarten, denn die Befugnisse der Vorsteher waren so unbestimmt umgrenzt, daß ihnen trotz aller Willkür und Unordnung gerichtlich kaum beizukommen war. Erhebliche Schwierigkeiten lagen vor bei der Feststellung der Etats und der Frage, ob zur Schuldendeckung die laufenden Einnahmen reichen oder besondere Auflagen würden ausgeschrieben werden müssen. Große Verwirrung bestand auch hinsichtlich der Koscherfleischabgabe (Bericht v. 1. Juni 1835). Später wurde auch in Posen zur Einführung einer Einkommensteuer geschritten. Jedenfalls gewährt aber die Gemeinde gerade ein besonders unerquickliches Bild von Zwiespalt und Gezänk, wofür der Grund z. T. auf religiösem Gebiet lag, da sich hier eine orthodoxe und eine fortschrittliche Partei erbittert bekämpften.

als Gläubiger in Frage kamen. Deshalb hatte Flottwell den Regierungen bei dem Satzungsentwurf die Sicherung der Vermögensinteressen besonders empfohlen. Aber es mangelten noch alle Grundsätze für die Abmessung der Beiträge ausscheidender Mitglieder. Er schlug vor, deren Festsetzung innerhalb der gezogenen allgemeinen Grenzen von Fall zu Fall der Aufsichtsbehörde zu überlassen, ohne den Betroffenen die Anrufung richterlicher Entscheidung zuzubilligen, da das zu unabsehbaren Weiterungen führen konnte. Dafür sollte der Fortziehende nicht mehr zur Schuldentilgung seiner künftigen Gemeinde herangenommen werden (an den Minister des Inneren von Rochow, 12. August 1835). Nach Verständigung mit dem Justizminister von Mühler stimmte nun auch Rochow zu, daß bei Nichtzustandekommen eines gütlichen Vergleichs die Entscheidung der Regierung über die Ablösung der Korporationsverpflichtungen nicht nur bei der Uebersiedelung in eine andere Provinz, wie das Gesetz von 1833 (§ 20 d) vorschrieb, sondern bei jedem Verlassen des Synagogenbezirks eintreten müsse und das Beschreiten des Rechtswegs gegen jene Entscheidung bei dem Verhältnis der Korporationen zu ihren Mitgliedern nicht statthaft sei und nur dritten Personen nicht versagt werden könne. Die Festsetzung der Abfindungssumme und das Verhältnis der ausgeschiedenen Israeliten zu ihren neuen Gemeinden sollte sich richten nach der Art, in der die Verpflichtungen übernommen waren und sich auf dieser Grundlage nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts bewegen¹.

Fast gleichzeitig tauchten dann aber weiter bei beiden Regierungen darüber Zweifel auf, ob ein ausscheidender Jude in allen Fällen, mithin auch bei seiner Bekehrung zum Christentum, seine Verpflichtungen gegen die Korporation zu erfüllen habe, was Flottwell im Einklang mit dem Bromberger Kollegium bejahte (Reskr. vom 13. März 1837).

Wenn ferner der Oberpräsident gehofft hatte, durch Sperrung des Rechtswegs Weiterungen vorbeugen zu können, so wurde diese Erwartung nicht erfüllt, denn dafür fochten einzelne der Betroffenen ihre Beschwerden nun mit bewundernswerter Zähigkeit und Aufdringlichkeit durch alle Instanzen auf dem Verwaltungswege aus. So zunächst ein Kaufmann Jereslaw aus Lissa, der aber schließlich vom Oberpräsidenten im März 1837 endgültig abgewiesen wurde. Weit schwieriger gestaltete sich aber der Fall des von Inowrazlaw nach Bromberg ziehenden Kaufmanns Friedländer, denn hier nahm die Regierung Partei für den Beschwerdeführer gegen die Korporation, während Flottwell der Klage nicht statt gab, worauf sich Friedländer mit einem Rekursgesuch an Rochow wandte.

Dieser hatte aber schon am 22. November 1836 Flottwells Bericht über das übliche Festsetzungsverfahren bei Abzugsgeldern eingefordert, da ihm mehrfache Beschwerden auf Unbilligkeiten hierbei hinzudeuten schienen. Er wünschte folgende Richtlinien innegehalten zu sehen: Es sollte die Höhe der vom Interessenten in den letzten 6 Jahren entrichteten Beiträge nach ihrem Durchschnitt ermittelt und dabei zwischen freiwillig von der Judenschaft

¹ Verfügung v. 20. Oktober 1835, auch bei Kletke 56 ff.

übernommenen Ausgaben und wirklichen Verpflichtungen unterschieden werden. Der jährliche Durchschnitt für letztere war dann mit $12\frac{1}{2}$ zu Kapital zu berechnen und hiernach die Abfindungssumme festzusetzen. Er gab dem Oberpräsidenten zwar zu, daß die Korporationen nicht durch Verlust zu vieler Mitglieder ohne hinreichende Entschädigung in ihrem Bestand gefährdet und die Zurückbleibenden dadurch überlastet werden durften, wollte andererseits aber auch nicht, daß die Abziehenden unbillig litten und zu Ausgaben freiwilliger Natur wie einer spontanen neben der allgemeinen Kommunalarmenpflege herangezogen wurden. Nunmehr reichte Flottwell am 17. April 1837 ein unter Anerkennung dieses Grundsatzes ausgearbeitetes Regulativ ein, obwohl er die Besorgnisse des Ministers in der Hauptsache für erledigt erachtete, denn die Genehmigung des Korporationsetats durch die Aufsichtsbehörden schloß das Anerkenntnis von der Notwendigkeit der Ausgaben ein, zumal ihrer beträchtlichen Schulden halber alle Gemeinden unter besonderem Kuratel der Regierungen standen und diese bei ihrem eigenen Interesse an der Besserung der Vermögenslage jener auf Einschränkung der Ausgaben drückten. Am 8. Mai wurde dieses *Regulativ* von Rochow mit einigen Abänderungen genehmigt¹ und zu seiner Erläuterung auf Anregung der Bromberger Regierung am 7. Juli vom Oberpräsidenten die Erklärung erlassen², daß seine Festsetzungen nicht nur für den Verzug in eine andere Provinz, sondern bei jedem freiwilligen Ausscheiden aus dem Korporationsverband Geltung hätten. Im wesentlichen schloß danach ein freiwilliges Uebereinkommen beider Teile jede weitere Erörterung gänzlich aus, während bei Ermangelung eines solchen die Entscheidung der Regierung eintreten mußte, gegen die Berufung an das Oberpräsidium gestattet wurde.

Nun bereitete es aber der Regierung zu Posen Kopfzerbrechen, daß 1. aus dem Etat der Beitrag der Einzelmitglieder zu der das Rückgrat der Kommunaleinnahmen bildenden Krupka, einer Abgabe für koscheres Rindfleisch und Geflügel, nicht zu entnehmen war, hier mithin eine Fraktionsrechnung nicht angewendet werden konnte, und 2. die Etatssätze bisher nur eine Verzinsung, nicht eine Abtragung der Schulden vorsahen, da diese noch nirgends planmäßig hatte reguliert werden können (Abt. d. Inneren an Flottwell, 8. August 1837). Flottwell wollte aber durch diese Schwierigkeiten die Befolgung des Regulativs nicht vereitelt sehen, das einen zwar noch nicht bestehenden, aber bald zu erwartenden Zustand voraussetzte, den durch Verwirklichung der Tilgungsoperation schnell herbeizuführen Sache der Regierung war. Bei der meistens verpachteten Krupka brauchte man bloß den Pächter zu einer Buchung der eingehenden Beiträge auf den Namen der Kontribuenten zu verpflichten und bei einer Erhebung auf Rechnung der Korporation konnte noch leichter für richtige Einnahmeregister gesorgt werden.

Andere Unklarheiten entstanden bei wiederholtem Aufenthaltswechsel, da auch die neuen Gemeinden stets Ansprüche an die Zu-

¹ Kletke a. a. O. 73 ff. Diese Erlasse auch in den Amtsblättern der Regierungen.

² Kletke a. a. O. 75

zügler stellten. Deshalb wurden die Regierungen vom Minister am 30. November 1839 aufgefordert, für solche Fälle einen der Billigkeit angemessenen Modus festzulegen. Nach ihren Berichten erhob Flottwell den Vorschlag, beim 1. Wechsel den Juden sich mit seiner bisherigen Korporation abfinden zu lassen, dann aber ihn nur zu den laufenden Abgaben heranzuziehen und nur für Schulden haftbar zu machen, für die er nach dem Allgemeinen Landrecht mit seinem Vermögen aufzukommen verpflichtet war (Bericht v. 4. Mai 1840). Rochow wollte hingegen, da sich bei Wohnungsveränderungen innerhalb der Provinz die Anordnungen v. 20. Oktober 1835 offenbar nicht aufrecht erhalten ließen, die Zahlung der Abfindungsgelder ganz beseitigen (an Flottwell, 7. September 1840).

Die Bromberger Regierung schilderte aber diese Absicht als verhängnisvoll, geradezu als eine Provokation zu endlosen Streitigkeiten (Bericht v. 26. Januar 1841 an Flottwell). Daraufhin stellte auch das Oberpräsidium dem Minister vor, daß den alttestamentarischen Glaubensgenossen bei dem infolge des russischen Schutzzolls geringen Handel und Gewerbeverkehr der meisten Städte und bei der infolge der preußischen Gesetzgebung immer mehr sinkenden Aussicht auf Gewinnung des Lebensunterhalts durch Schacher und Hausieren der Boden abgegraben wurde und sie deshalb versuchen mußten, in die alten Provinzen zu gelangen oder sich wenigstens in den blühenderen Städten des Großherzogtums zu konzentrieren oder endlich sich irgendwo in der Hoffnung auf eine einträgliche Land- oder Milchpacht niederzulassen. Dadurch verloren die kleinen Korporationen immer mehr. Der Wunsch, sie einigermaßen zu schützen, hatte Flottwells Antrag auf eine neue gesetzliche Regelung der Abzugsgelder v. 4. Mai 1840 hervorgerufen und jetzt mußte die verfügte Aufhebung der Abzugsgelder als durchaus verderblich bezeichnet werden (Bericht v. 22. Juli). Rochow zeigte sich den erhobenen Einwendungen nicht unzugänglich und brachte die Frage vor das Staatsministerium, bis zu dessen Entscheidung aber keine Ablösungsbeträge eingezogen werden sollten (an Flottwells Nachfolger, Grafen Arnim, 30. September). Dadurch kam auch der 1836 angeschnittene Fall Friedländer wieder in die Schwebe. Auf den erst am 12. Juni 1844 erstatteten Bericht jener Körperschaft setzte der König endlich durch Kabinettsordre v. 24. Juni¹, um allen Zweifeln ein Ende zu machen, in Ergänzung von § 20 d. des Gesetzes v. 1. Juni 1833 fest, daß künftig Mitglieder jüdischer Verbände beim 1. Wohnungswechsel innerhalb der Provinz ihre Verpflichtungen abzulösen hatten wie der genannte § es für den Umzug in eine andere Provinz der Monarchie vorschrieb, dann aber diejenigen verschont bleiben sollten, die bereits bei einem früheren Umzug ihrer ursprünglichen Korporation eine Abfindung geleistet hatten. Bei dieser mußte es verbleiben und eine Rückforderung an die Korporation wurde für unstatthaft erklärt. Diese Lösung bedeutete für Friedländer einen vollen Triumph, denn durch Schreiben des nunmehrigen Oberpräsidenten v. Beumann v. 2. Oktober 1844

¹ Gesetzsaml. 259.

wurde er nach 8jährigem Kampf von sämtlichen Zahlungen an die Korporation in Inowrazlaw befreit.

Doch auch Einzelgesuche aus den Jahren 1844—47 zogen sich oft sehr lange hin, so daß das Ministerium wiederholt drängen mußte, wie die Angelegenheit des Rentiers Stern aus Unruhstadt, wo zwischen Minister und Lokalbehörden Meinungsverschiedenheiten über den Ansetzungsmodus bei der Krupka entstanden¹.

Immerhin stellte sich die Lage im ganzen schließlich doch erheblich günstiger heraus als nach den früheren allgemein gehaltenen Berichten vermutet werden mußte. Von den Korporationen des Bromberger Bezirks waren Ende Juli 1836 19 als schuldenfrei, 8 als verschuldet, die übrigen als noch zweifelhaft erkannt worden (Bericht der Regierung v. 30. Juli). Die Situation war aber so verwickelt, daß das Kollegium noch im Oktober 1836 für seinen Schlußbericht 6 Monate Frist erbat, die Flottwell ungern, aber notgedrungen bewilligte (Verfügung v. 23. Oktober). Die Regierung ihrerseits monierte daraufhin den Landräten gegenüber, daß die Schuldenregulierung bisher noch immer nicht überall mit der nötigen Energie angefaßt worden sei (Verfügung v. 21. November). Sie sollte ganz getrennt von den Kassenstats der einzelnen Korporationen behandelt werden. Die Landratsämter hatten jedenfalls den Kommissaren die Aufstellung der Schuldenübersicht und Tilgungsvorschläge zur strengsten Pflicht zu machen und bei Vermeidung von Ordnungsstrafen binnen 6 Wochen das Resultat einzureichen. Am 22. Februar 1838 wurde ihnen ein periodischer Nachweis des Schuldenwesens zum 20. Januar jedes Jahres aufgetragen.

Nach dem endlich am 16. Mai 1837 Flottwell übersandten Abschlußbericht waren im ganzen 18 Korporationen mit 39 268 Rtr. belastet, insbesondere Inowrazlaw (13 253), Exin (6 511), Gnesen (3 029), Margonin (2 841), Czarnikau (2 775), Kolmar i. P. (2 178) und Schokken (1 867). Eine Uebersicht von der fortschreitenden

¹ Unter dem 22. Oktober 1835 hatte der Oberpräsident zwar anlässlich einer Beschwerde der Fleischer in Filehne die Frage bejaht, ob die Korporationen Exekutivmaßregeln ergreifen durften, doch gleichzeitig ausgesprochen, daß die Einmischung der Staatsbehörden bei Einziehung dieser auf dem israelitischen Kultus beruhenden Abgabe nicht angemessen und überhaupt ihr Ersatz durch direkte Abgaben wünschenswert sei, wodurch auch Kollisionen mit der Schlachtsteuer vermieden werden konnten. Als nachteilig bezeichnete die Bromberger Regierung ferner die hohe Belastung kinderreicher Familien, die leichte Defraudation durch Einführung von koscherem Fleisch aus Orten ohne oder mit niedrigerer Krupka und durch den Genuß unkoscheren Fleisches und weiter die Gefahr übertriebener Einschränkung des Fleischverbrauchs überhaupt (an den Generalsteuereinspektor Kuhlmeier 13. November 1839). — Am 11. Mai 1842 erließ die Posener Regierung ein Zirkular, wonach bei der Krupka alle direkten Zwangsmittel eo ipso ausgeschlossen sein sollten, da diese Abgabe sich jeder gläubige Jude selbst auferlegte. Als einziges wirksames und zugleich legales Mittel zur Verhinderung von Umgehungen wurde die Anrechnung auf die ausgeschriebenen direkten Korporationsbeiträge genannt. Ferner wurde bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß das beim Umzug in eine andere Provinz und nach der bisherigen Observanz auch beim Umzug in eine andere Korporation erhobene Abzugsgeld den Einzelverbänden die Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen dauernd sichern sollte, mithin nicht für kurrente Ausgaben verwendet werden durfte, sondern zur Schulden tilgung zu dienen hatte oder zinstragend angelegt werden mußte.

Tilgung war bei der Saumseligkeit einzelner Gemeinden zunächst nicht zu erlangen (Abteilung des Inneren an Flottwell, 10. Juli 1838). Seit 1837 waren allerdings fast überall Abzahlungen geleistet, konnten aber meistens nur auf rückständige Zinsen verrechnet werden. Dann war die frühere Behauptung der Behörde, daß unter der ehemaligen Korporationsverwaltung nicht einmal bestimmte Kenntnis vom Schuldenzustand vorhanden gewesen war, in unangenehmer Weise durch das Auftauchen verborgener Posten erhärtet worden, wodurch sich obige Gesamtsumme auf 40 154 Rtr. erhöht hatte (Bericht v. 20. Mai 1839). 1839 wurden 764 Rtr. gezahlt und die Regierung hoffte, in gleichem Tempo einen regelmäßigen, wenn auch langsamen Fortschritt erzielen zu können, wenngleich ein Abweichen von dem Tilgungsplan bei unzweifelhafter Ueberzeugung der Kreisbehörden von der Armut der Debitanten nicht immer zu umgehen war (Bericht v. 3. Juli 1840). Flottwell war durch das geringe Ergebnis in der Tat stark befremdet und empfahl nochmals besondere Sorgfalt für den Gegenstand. Die Regierung seufzte, daß sie unermüdlich versucht habe, belehrend auf die Gemeinden einzuwirken, die keine Ahnung von der Wohltätigkeit der behördlichen Fürsorge hatten, und verteidigte ihre Erfolge mit dem Hinweis auf die erheblichen Zahlungen, die nur meistens durch die Zinsen verschlungen wurden. Jedenfalls zeitigte das Drängen des Oberpräsidenten aber gute Früchte, denn nach der Uebersicht für 1840 hatten sich Wissek, Czerniejewo und Schubin aller Verbindlichkeiten entledigt und die anderen 15 Gemeinden 2 334 Rtr. abgebürdet. Außerdem waren überall die Amortisationspläne bestätigt. Bei 2 290 Rtr. Tilgung für 1841 war Anfang 1842 der Gesamtbetrag schon auf 34 765 Rtr. zusammengeschmolzen. Doch schon 1842 erfolgte eine abermalige Stockung, denn es konnten nur 1 907 Rtr. abgeführt werden, allerdings erhebliche Beträge an einzelnen Orten wie Kolmar (500), Inowrazlaw (400) und Bromberg (200). 1843 fielen bei 2 182 Rtr. Gesamtleistung Schokken und Bromberg ganz aus, wogegen Kolmar dauernd an der Spitze stand. Dafür tilgte aber die Hauptstadt 1845 gleich Filehne den Rest¹, so daß nur 13 Gemeinden mit 26 466 Rtr. verblieben. 1846-47 erforderte indessen die allgemeine Wirtschaftskrisis starke Nachlässe (1 023, bzw. 928 Rtr. Gesamtzahlung), aber Anfang 1848 schieden Polnisch-Krone und Wongrowitz aus. Der Schuldenrest von 24 515 Rtr. entfiel unter den 11 noch in Mitleidenschaft gezogenen Korporationen fast ausschließlich auf Inowrazlaw (10 240), Exin (5 854) und Gnesen (2 076).

Wie harte Arbeit hierfür geleistet war, deuten die Verwaltungsberichte der Regierung für 1842 und 1843 an. In ersterem heißt es: „Bei der Verwaltung der Judensachen nimmt das Rechnungs- und Kassenwesen der Korporationen hauptsächlich die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch; nur mit Mühe gelingt es, hier eine feste Ordnung einzuführen und die alten Uebelstände zu be-

¹ Vgl. Herzberg: Gesch. d. Juden in Bromberg, Frankfurt a. M. 1903 33. Ursprünglich waren nach dem unter wiederholter Strafandrohung endlich 1839 eingereichten Verzeichnis 1710 Rtr. vorhanden gewesen, die die Gemeinde bis 1846 tilgen wollte und tilgte, da der Oberpräsident ein späteres Nachlaßgesuch verwarf.

seitigen. Nach und nach ist es, jedoch möglich geworden, alle Korporationen mit genehmigten Etats zu versehen. . . . Ebenso haben nach langen und anhaltenden Kämpfen alle Korporationen, welche verschuldet sind, Amortisationspläne annehmen müssen, auf deren Innehaltung streng gesehen wird. Zur Bestreitung der Korporationsbedürfnisse sind nach den festgestellten Etats i. Jahre 1842 erforderlich gewesen 31 805 Rtr. oder cr. 1 100 Rtr. mehr als im Jahre 1841. Davon sind 7 358 Rtr. oder gleichfalls cr. 1 100 mehr . . . durch bare Beiträge der Mitglieder, der Ueberrest aber durch indirekte Steuern (Krupkaabgabe) und durch kirchliche Abgaben (Verkauf der Ehrenverrichtungen in der Synagoge) gedeckt worden“. Von den bestehenden 48 Korporationen¹ sind 33 schuldenfrei. Die Schuldenlast der übrigen 15 (34 945 Rtr.) ist richtig verzinst und nur bei 7 Gemeinden erheblich mit zusammen 30 000 Rtr.², die der anderen 8 unerheblich. Für 1843 war gesagt: Noch immer ist strenge Aufsicht und große Vorsicht nötig, wenn die aufgestellten Pläne festgehalten werden sollen, da es unter allerlei Vorwänden Jahr für Jahr versucht wird, die Schuldentilgung aufzuschieben. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben waren rund 34 855 Rtr. verwendet und davon 8 669 durch direkte Steuern aufgebracht worden. Naturalisiert waren 83 Familienväter.

Im Reg.-Bez. Posen bereitete der Regierung die Ordnung in Obornik viel Sorge, da die Gemeinde in Uebereinstimmung mit dem Landrat nur 80 Rtr. aufbringen zu können erklärte, wovon 76 auf Zinsen entfielen, während etwa 3 200 Rtr. Schulden vorhanden waren. Der 1. genaue Nachweis über die Gesamtlage wurde Flottwell am 10. Oktober 1838 überreicht. Danach hatten über 7 000 Rtr. zu decken Graetz (11 059), Lissa (82 564), Rawitsch (7 838), Krotoschin (24 487), Meseritz (20 538), Schwersenz (7 357), Posen (126 250), Schrimm (7 135), Wronke (14 509). Die absolut genommen meistens nicht übertrieben hohen Beträge lasteten doch ungewöhnlich schwer auf der verarmten Bevölkerung.

Im Juli 1839 konnte der Tilgungsplan für Wronke dem Land- und Stadtgericht Samter zugefertigt werden, um den rechtsverbindlichen Zutritt der Gläubiger herbeizuführen, was immer lang-

¹ Es war also anscheinend 1 Korporation aufgelöst und zwar handelt es sich wohl um die zu Zydowo, die sich nach Anzeige ihrer Beamten wegen der drückenden Lasten nicht behaupten konnte und deshalb die Angliederung an Gnesen suchte, wogegen sich aber die dortige Kommune wehrte. Flottwell, der den Uebelstand der Auflösung einer bereits anerkannten Korporation nicht unterschätzte, war mit der Bromberger Regierung darin einverstanden, daß eine zwangsweise Einverleibung nicht zulässig war, schlug aber als Ausweg den familienweisen Anschluß an andere Gemeinden vor, wozu die Mitglieder durch die Drohung veranlaßt werden konnten, sie im Weigerungsfalle an einen anderen Wohnort zu überführen. Gegen den Anschluß auf diesem Weg stand niemand ein Einspruchsrecht zu (an d. Reg. Bromberg 16. Juni auf Anfrage v. 30. Mai 1835). Die Gemeinde zu Zydowo verlangte dann zwar anfänglich noch ihre Selbständigkeit, doch ließ sich die Lösung der Angelegenheit teils durch Fortzug der Angehörigen, teils durch Anschluß an die Korporation zu Czerniejewo (Schwarzenau) bewerkstelligen (Reg. Bromberg Abt. d. Inneren an Flottwell 28 September 1836).

² In Inowrazlaw gingen die Schulden hauptsächlich auf die Jahre 1809/10 zurück, d. h. auf Leistungen im französischen Interesse. Schon 1818 hatten die Synagogenältesten deren Niederschlagung bei Hardenberg erbeten.

wierig war bei katholischen Kirchen, da diese den Konsens des erzbischöflichen Konsistoriums als geistlicher Vormundschaftsbehörde beibringen mußten. So war im Mai 1841 von allen Gläubigern der successive Amortisationsentwurf in Lissa angenommen, aber die Kirche in Wreschen trat der Abmachung erst im Oktober bei.

Der Gesamtbetrag im Departement war Ende August 1842 auf 327 239 Rtr. heruntergegangen, doch die Angabe unsicher, weil in Posen der Tilgungsplan sich noch nicht hatte aufsetzen lassen. Die Gemeinde bestritt hier einen großen Teil der Forderungen. Sie zahlte allerdings jährlich 4 500 Rtr., die bei der Regierung deponiert wurden, soweit sie nicht zur Zahlung für die Zinsen anerkannter Darlehen dienten (Reg. Abt. d. Inneren an Flottwell 1. September). Ueber den Zustand am Ausgang 1843 unterrichtet folgende vom 16. Januar 1844 datierte Tabelle:

Nr.	Kreis	Zahl der Korporationen	Seelenzahl	Zahl der		Zahl der Rabbiner	Zahl der schulpflichtig. Kinder	Höhe der Korporationsschulden (auf Rtr. abgerundet)
				Synagogen	Betschulen			
1	Adelnau	3	2059	3		2	430	3929
2	Birnbaum	4	2837	4		4	546	3877
3	Bomst	4	1946	4		3	333	8908
4	Buk	3	2739	3	1	3	439	17772
5	Fraustadt	5	4446	4	3	2	580	74869
6	Kosten	4	885	3	1	2	130	3640
7	Kroeben	4	2904	6	4	4	508	7169
8	Krotoschin	6	4399	4	3	6	828	28387
9	Meseritz	5	2072	5		3	399	19691
10	Obornik	4	2947	4		3	536	3409
11	Pleschen	4	2233	3	1	2	386	1460
12	Stadt Posen	1	8034	4		1	898	107846
13	Kreis Posen	2	1765	1	1	1	274	6600
14	Samter	5	3122	4		4	615	19392
15	Schildberg	5	4891	4	1	2	676	3390
16	Schrimm	6	2759	5	2	3	534	9707
17	Schroda	4	1279	3	1	2	260	327
18	Wreschen	3	2489	3	1	3	417	7366
Reg. Bez. Posen:		72	53806	67	19	50	8789	327239

Auch bei den Beratungen über den Erlaß einer neuen allgemeinen Judenordnung für die ganze Monarchie in den 40er Jahren wurden die Posener Schuldverhältnisse natürlich erwogen. In der für die Ministerien des Kultus und des Inneren 1845 von den Geheimräten v. Ladenberg und Mathis entworfenen Denkschrift wird daran erinnert, daß in manchen Kreisen wie Schubin, Fraustadt, Posen die Tilgung erst 1890 oder noch später zu erwarten sei, in anderen wie Schroda, das damals mit 254 Rtr. am wenigsten abzutragen hatte, schon vor 1850.

Unsere Akten versagen für die weitere Entwicklung, aber jedenfalls ist in dem wichtigen Punkt der Schuldenregulierung durch die preußische Verwaltung mit ihrer unerbittlichen Strenge Ordnung geschaffen worden, wenngleich nach 1815 lange Jahre in fruchtlosen Beratungen vergeudet waren. Dann aber wurde rasch mit

dem Wust der polnischen Vergangenheit aufgeräumt und die Bahn für eine gesunde Entfaltung auf der Basis der Selbstadministration gesäubert. Parallel lief dabei die stufenweise Emanzipation der Israeliten, wobei der tiefe Stand der Gemeinden und ihrer Einzelmitglieder in harter, oft von den Beteiligten selbst erschwerter, doch stets von ihren aufgeklärtesten Mitbürgern dankbar begrüßter Arbeit gehoben werden konnte und zuletzt zu einem achtungswerten, von warmer Heimatliebe durchtränkten Stand auch des materiellen Gedeihens geführt worden ist.

Bemerkung

Zu Gelber's Bericht über den Märtyrertod des Posner Darschan Arjeh Löb ben Joseph (Monatsschrift 68, S. 227) sei ergänzt, daß dieser Vorfall großes Aufsehen erregt zu haben scheint. Nur so ist es zu erklären, daß in den meisten (jetzt polnisch gewordenen) Gemeinden Posens und Westpreußens sich bis heute der Brauch erhalten hat, bei der Seelenfeier an den Festtagen vor den Namen der verstorbenen Gemeindemitglieder den vor bald 200 Jahren verstorbenen Posner Darschan und den Schadtlan Jakob ben Pinchas zu erwähnen. Im Pinkas der Gemeinde Briesen, Wpr. (verfaßt von Alexander Gutkind Margolius, Schochet in Briesen, 1817) geschieht die Erwähnung mit folgenden Worten: **הקדוש והטהור הרב הנאון הגדול הדרשן מ'י הרב ארי' ליב בן הרב הנאון מ'יה יוסף ואת נש' הקדו' והטהור החסיד מ'י הרב ר' יעקב שתרן בן החבר ר' פנחס שנהרגו על קידוש השם בפומא ויצא נשמתם בצפוק שמע ישראל יי אלהינו יי ארך.**

Die Worte **שמע וי'** pflegten von der ganzen Gemeinde gesagt zu werden. Nach der dem Pinkas zu Grunde liegenden Quelle wären also beide Männer den Märtyrertod gestorben.

Neufeld - Insterburg.

Besprechungen

Ab. Kahana, ספרות ההסטוריא הישראלית מן מנלת תנחית עד רבי משה בן מימון, Warschau 5682 (1922) 8°. VIII und 264 S.

Als erster Teil einer von A. Kahana in Gemeinschaft mit anderen Gelehrten herauszugebenden hebr. Anthologie aus den verschiedenen Gebieten der jüdischen Literatur (**ספרות הישראלית ערוכה בהשתתפות**) liegt ein stattlicher Band vor uns, der eine Sammlung historischer Stücke in hebräischer Sprache enthält, und zwar, wie auf dem Titelblatt angegeben, von **מנלת תנחית** bis Moses Maimonides reichend, also den Zeitraum von ca. 100 bis 1200 unserer bürgerlichen Zeitrechnung umfassend. Nicht alle abgedruckten Texte sind im Original hebräisch, es sind auch einige aus dem Aramäischen und Arabischen übersetzte darunter, ja ein Teil der ursprünglich arabisch geschriebenen nicht einmal von jüdischen sondern von mohammedanischen Autoren herrührend und nur dem Inhalt nach zur jüdischen Geschichtsliteratur gehörig. Die Angabe „bis Maimonides“ als terminus ad quem der Abfassungszeit ist übrigens nicht genau zu nehmen, da z. B. die drei Bannbriefe des R. Sal. b. Adret im Streite über den More Nebuchim (S. 252—258) vom Jahre 1305 (also etwa 100 Jahre nach Maimonides' Tode) datiert sind und die als Fortsetzung des **ספר הקבלה** des R. Ab. b. Daud (S. 199—220) abgedruckten Stücke aus der Chronik des R. Ab. b. Salomo sogar aus dem Anfange des XVI. Jahrh. stammen. Auch sind — streng genommen — nicht alle ausgewählten Texte rein historischen Inhalts, wie z. B. die Briefe des Maimonides (S. 236 ff.). Doch wird durch dieses Ueberschreiten der auf dem Titelblatte gezogenen Grenzen der Wert des Buches natürlich nicht beeinträchtigt, sondern erhöht. Seinen Zweck, hebräisch sprechende oder das Hebräische vollkommen beherrschende Leser in das Studium der jüdischen hebräisch geschriebenen Geschichtsliteratur einzuführen, erfüllt es aufs beste. Kleinere historische Schriften, wie z. B. der Scherira-Brief, **ס' יוחסין**,